



# Satzung der Liberalen Immobilienrunde e. V.

27. September 2022

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Liberale Immobilien Runde“ mit dem Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Ziel und Zweck des Vereins ist, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dabei soll insbesondere im gesellschaftlichen Diskurs auch die liberale Idee in Deutschland vorangebracht werden. Unternehmen und Manager, insbesondere aus der Immobilienwirtschaft, aber auch darüber hinaus aus allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft, sollen dazu angeregt werden, sich stärker für Toleranz, Weltoffenheit und Internationalität einzusetzen und dieses Ideen in der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kultur zu verwirklichen und zur Völkerverständigung beizutragen.
- 2.2 Der Verein fördert darüber hinaus die internationale Gesinnung und das demokratische Staatswesen.
- 2.3 Der Verein verwirklicht seine Ziele mittels Durchführung von Gesprächskreisen mit Führungskräften, insbesondere der deutschen Immobilienwirtschaft und darüber hinaus allen Wirtschaftszweigen, in deutschen Großstädten und leistet einen Beitrag zum Dialog zwischen Politik und Wirtschaft zum gesamtgesellschaftlichen Wohl und Nutzen sowie der Völkerverständigung.

Konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und Zwecke des Vereins sind unter anderem:

- Drei bis vier Veranstaltungen pro Jahr an wechselnden Orten, in denen zu bestimmten aktuellen Themen aus Gesellschaft und Wirtschaft, bevorzugt mit immobilienwirtschaftlichem Bezug, und/oder aus der Politik Vorträge und Diskussionen durchgeführt werden,

- Informierung der Mitglieder oder anderer Interessenten über Newsletter oder andere Formate über aktuelle kulturelle, politisch-gesellschaftliche oder wirtschaftliche Themen mit Bezug zur Völkerverständigung,
- Teilnahme des Vereins, vertreten durch den Vorstand oder durch die Mitglieder an politischen oder gesellschaftspolitischen Veranstaltungen, vorrangig zu Themen der Wirtschaft, zuvörderst der Immobilienwirtschaft, um dort völkerverständigende und liberale Ideen zu platzieren, zu diskutieren und zu verbreiten.

### **§ 3**

#### **Mittel des Vereins**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Die Mittel zur Verwirklichung der Ziele des Vereins erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen Dritter.
- 3.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Angemessene Auslagen können erstattet werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein hat
  - ordentliche Mitglieder
  - Firmenmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins

bekennen. Außerdem wird eine Tätigkeit im Bereich der Immobilien- bzw. Bauwirtschaft vorausgesetzt.

- 4.3 Firmenmitglieder können Unternehmen, die im Bereich der Immobilien- bzw. Bauwirtschaft tätig sind, werden.
- 4.4 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen verliehen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand oder von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung verliehen.

## **§ 5**

### **Aufnahme / Umgang mit persönlichen Daten**

- 5.1 Über die Aufnahme zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Zur Aufnahme in den Verein sind ein schriftlicher Antrag und die Empfehlung eines Vereinsmitgliedes erforderlich.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Vorstandes.
- 5.4 Mit dem Beitritt zur „Liberalen Immobilienrunde“ nimmt der Verein folgende persönlichen Daten des Mitglieds auf:
  - Vollständiger Name
  - Titel, akademischer Grad
  - Postanschrift
  - Telefonnummer
  - Faxnummer
  - E-Mailadresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
  - Unternehmen, für das das Mitglied tätig ist.

Diese persönlichen Daten werden von dem Verein gespeichert und bearbeitet. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher oder anderer gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die geltende Satzung zu befolgen und die aktuell gültigen Jahresbeiträge zu bezahlen.
- 6.2 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.
- 6.3 Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- 6.4 Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein gemäß der Satzung.
- 6.5 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie haben insbesondere die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- 6.6 Die Mitglieder haben die Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins zu besuchen.
- 6.7 Der Besuch der Mitgliederversammlung ist verpflichtend. Ein Fernbleiben ist schriftlich zu entschuldigen.
- 6.8 Jeder Wechsel der Anschrift des Mitglieds ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- 6.9 Vereinsinterne Angelegenheiten sind innerhalb des Vereins auszutragen.
- 6.10 Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Haftung des Vereins auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

Im Falle eines deliktischen Handelns des Vorstandes des Vereins haften die Mitglieder für daraus resultierende Schäden nicht, sondern der Vorstand allein. Das gilt für alle Fälle vorsätzlichen und/oder fahrlässigen Handelns des Vorstandes, welches zu Schädigungen an Rechtsgütern von Dritten und/oder der Vereinsmitglieder führt.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der von der Versammlung beschlossenen Beitragssatzung, Stand September 2022.
- 7.3 Fälligkeit Zahlung und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Beitragsordnung, Stand September 2022.
- 7.4 Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes ist von diesem der für das laufende Kalenderjahr fällige Betrag in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder (bei natürlichen Personen) Tod.

8.2 Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung zu erfolgen. Die Kündigung ist nur zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Kündigung hat gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, zu erfolgen.

8.3 Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds gegen den Verein.

8.4 Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Erstattung von bereits bezahlten Mitgliedsbeiträgen.

8.5 (nicht besetzt)

8.6 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied schwer gegen Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, etwa wenn es:

- durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
- mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate in Verzug ist,
- innerhalb des Vereins, z.B. in der Mitgliederversammlung, wiederholt oder erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

8.7 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

8.8 Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einwurf-Einschreiben unter Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Mahnschreiben und Ausschlusschreiben gelten dem Mitglied binnen drei Tagen nach Absenden an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse als zugegangen.

- 8.9 Anstelle des dauerhaften Ausschlusses kann bei leichteren Verstößen oder Schädigungen auf einen zeitlich begrenzten Ausschluss aus dem Verein erkannt werden.
- 8.10 Gegen den (endgültigen oder temporären) Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung des Ehrengerichts (§ 15) zu. Die Anrufung muss unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig. Weitere Einzelheiten des Verfahrens können in einer vom Vorstand erlassenen Ehrengerichtsordnung geregelt werden. Während des Ehrengerichtsverfahrens wird das Mitglied als „ruhend“ geführt, d.h. bis zur endgültigen Klärung seines Verbleibens oder Ausscheidens treffen es weder Rechte noch Pflichten.
- 8.11 Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.
- 8.12 In allen Fällen des Austrittes oder des Ausschlusses wird die Verpflichtung des Mitglieds zur Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr nicht berührt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:



- die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers - je auf die Dauer von drei Jahren - ,
- die Wahl des Beirates,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- die Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenberichte des Schatzmeisters,
- Satzungsänderungen,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- sämtliche anderen Angelegenheiten, die der Vorstand oder einzelne Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

10.2 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, für die spätestens vierzehn Tagen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Briefform oder elektronischer Form einzuladen ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekannten Adresse zu laden.

Der Vorstand kann statt einer Präsenzversammlung der Mitglieder auch eine Online-Mitgliederversammlung einberufen. Er hat in dem Fall den Mitgliedern mit der Einladung den Link mitzuschicken, verbunden mit dem Hinweis, um welches System es sich handelt, etwa Microsoft Teams o.ä. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Präsenz- und Online-Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind der Grund der Einberufung und die Tagesordnung anzugeben.

- 10.4 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur zu behandeln, wenn mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. § 10.16 bleibt unberührt.
- 10.5 Den Vorsitz über die Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Hinderungsfall dessen Stellvertreter, bei mehreren Stellvertretern hat der ältere den Vorrang.
- 10.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auf Tonträger aufgezeichnet werden darf und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
- die Zahl der Stimmberechtigten,
  - die Wahlergebnisse,
  - die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- 10.7 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.8 Die Vorstandsmitglieder, der Schatzmeister und der Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und zwar zuerst der Vorsitzende, danach die übrigen Vorstandsmitglieder, dann der Schatzmeister und der Kassenprüfer, jeweils in gesondertem Wahlgang. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Wahlen nach § 10.8 sind schriftlich und geheim abzuhalten, wenn dies von mindestens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie eine Erklärung zur Annahme im Fall ihrer Wahl gegeben haben.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse i.d.R. in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichgewicht bei offener Abstimmung zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können durch Handzeichen erfolgen. Beantragt ein anwesendes Mitglied die

geheime Abstimmung, ist diese durchzuführen, wenn der Antrag hierüber durch Handzeichen mit der Mehrheit der Anwesenden angenommen ist.

- 10.10 Die Wahl der Mitglieder aller weiteren Organe des Vereins kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig einem entsprechenden Antrag zustimmt, sonst wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, schriftlich, bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung, einen Wahlvorschlag einzubringen, der die Unterschrift von mindestens acht Mitgliedern trägt. Bei der Wahl ist zuerst über den Vorschlag des Vorstandes abzustimmen.
- 10.10a Abweichend von § 32 Abs. 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder zulässig und gültig, wenn alle Mitglieder textlich (etwa in einem Schreiben an alle Mitglieder) beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Regelfall für Beschlüsse in der Mitgliederversammlung soll die Versammlung sein; der Vorstand wird daher nur in begründeten Fällen Beschlussvorlagen ohne Versammlung zur Beschlussfassung den Mitgliedern geben.
- 10.11 Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Durchführung des Wahlgangs oder Zustandekommen des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.
- 10.12 Die Wahl der wissenschaftlichen Beiratsmitglieder, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- 10.13 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 10.14 Jedes Mitglied darf sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung, insbesondere zur Stimmrechtsabgabe bei Beschlüssen, ist durch schriftliche Vollmacht dem Versammlungsleiter nachzuweisen.

- 10.15 Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden vorliegen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. § 10.4 bleibt unberührt.
- 10.16 Ohne Einhaltung der Vorlagefrist obliegt es dem Vorsitzenden Anträge zur Abstimmung der Mitgliederversammlung zuzulassen. § 10.4 bleibt unberührt.
- 10.17 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorsitzenden zugelassen werden.

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, von bis zu zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Insgesamt ist die maximale Anzahl von Vorstandsmitgliedern auf acht begrenzt.
- 11.2 Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er hat in allen Ausschüssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein Stellvertreter, wobei im Fall der Nichteinigung der ältere den Vorrang hat.
- 11.3 Der Vorstand entscheidet über:
- Die Aufnahme, den Ausschluss und die Sanktionierung von Mitglieder,
  - den Erlass einer Ehrengerichts- und Ehrungsordnung sowie sonstige notwendige Vereinsordnungen,
  - den Vorschlag von Ehrenmitgliedern bzw. die Auszeichnung von Mitgliedern,
  - den Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates,
  - alle durch den Vorsitzenden vorgelegten Angelegenheiten.
  - Bestellung des Schriftführers
- 11.4 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern des Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und

außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch jeden Stellvertreter einzeln vertreten. Jeder Vertreter hat Einzelvertretungsberechtigung.

- 11.5 Im Innenverhältnis vertritt ein Stellvertreter den Verein nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 11.6 Der Vorstand bleibt über den Zeitraum seiner Wahl gem. §§ 10.1, 10.6 hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 11.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, soll für die restliche Amtszeit eine Nachwahl stattfinden. Bis dahin kann der Vorstand den freigewordenen Posten besetzen oder verwalten. Findet eine Nachwahl statt, endet die Amtszeit des nachgewählten Vorstandes zum vorgesehenen Ende der Amtszeit der übrigen amtierenden Vorstände.
- 11.8 Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Der Vorstand kann bei Unklarheiten die Satzung verbindlich auslegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.9 Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichgewicht entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Eine Vertretung des Stimmrechts ist unzulässig. Fernmündliche, schriftliche oder durch andere Telekommunikationsmittel erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 11.10 Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen werden.
- 11.11 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

## § 12

### **Schatzmeister Schriftführer / Kassenprüfer**

- 12.1 Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes und erstellt den Haushaltsplan. Er hat zum Jahresabschluss Bücher und Belege dem Kassenprüfer vorzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.2 Der Schriftführer, der für drei Jahre bestellt wird, hat über alle Sitzungen oder Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden von beiden zu unterzeichnen ist. Er hat nach entsprechender Anordnung des Vorstandes auch weitere schriftliche Aufgaben zu übernehmen.
- 12.3 Zur Überprüfung der Kassenführung wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für drei Jahre gewählt. Der Kassenprüfer wird vom Vorstand vorgeschlagen. Der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und vom Kassenprüfer zu unterzeichnen.

## § 13

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sieben Personen und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

## § 14

### **Sonstige Versammlungen**

Neben der Mitgliederversammlung können gelegentlich oder regelmäßig Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der Aussprache, Förderung der Kameradschaft, Diskussion und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.

## **§ 15**

### **Ehrengericht**

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand (mittels Mehrheitsbeschlusses) aus den Reihen der ältesten Mitglieder und Ehrenmitglieder bestimmt werden sollen. Es können auch Nichtvereinsmitglieder bestellt werden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der gesamten Mitglieder des Vereins. Die Abstimmung erfolgt gegen Unterschrift. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigende Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der darüber erfolgten Abstimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.